



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00591**
Datum: 03.02.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	23.04.2015	öffentlich Vorberatung
	29.04.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung einer Teilstrecke der Erich-Weinert-Straße und der selbständigen Parkplätze Erich-Weinert-Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilstrecke der Erich-Weinert-Straße und der selbständigen Parkplätze Erich-Weinert-Straße nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

In den letzten Jahren wurden viele Wohngebäude in der Silberhöhe im Rahmen von Stadtumbaumaßnahmen zurückgebaut. Damit einhergehend haben auch Straßen ihre Funktion verloren. Mehrere Einziehungen gemäß § 8 StrG LSA wurden bereits durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte in seiner Sitzung am 28.01.2009 schon einmal die Einziehung einer Teilstrecke der Erich-Weinert-Straße und der daran anschließenden selbständigen Parkplätze beschlossen (Vorlage IV/2008/07187). Bereits damals sollte ein Teil der Erich-Weinert-Straße und die selbständigen Parkplätze eingezogen werden, weil diese durch den Abbruch der Wohngebäude in dieser Straße ihre Funktion nicht mehr erfüllt haben und die Verkehrsbedeutung entfallen war.

Im Rahmen der Ankündigung der Absicht der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA legte eine Eigentümerin Widerspruch gegen diese Einziehung ein. Sie trug vor, dass ihre Grundstücke von der Einziehung unmittelbar betroffen wären und die Erreichbarkeit ungeklärt sei.

In dessen Folge wurde die Einziehung durch das damalige Straßen- und Tiefbauamt nicht weiter verfolgt.

Nunmehr ist vorgesehen, auf dem Areal des ehemaligen Wohnkomplexes das neue Nachwuchszentrum des Halleschen Fußballclub e. V. (HFC) zu errichten.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 (Vorlage V/2014/12541) dem Standort mehrheitlich zugestimmt.

Die betroffenen Wohnungsunternehmen als Grundstückseigentümer haben in einer Absichtserklärung bekundet, ihre Grundstücke für die geplante Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Teilstrecke der Erich-Weinert-Straße und die daran anschließenden Parkplätze werden von der Allgemeinheit nicht mehr genutzt, so dass die Verkehrsbedeutung entfallen ist. Die Voraussetzung für eine Einziehung ist erfüllt und die Straße kann gemäß § 8 StrG LSA eingezogen werden.

Nach § 8 Abs. 4 StrG LSA ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Für die Veröffentlichung der Ankündigung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Wörmlitz, Flur 6 der Stadt Halle (Saale) gelegene Teilstrecke der öffentlichen Straße Erich-Weinert-Straße und die daran anschließenden selbständigen Parkplätze aufgrund des Wegfalls ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Die durch die Teilstrecke der Erich-Weinert-Straße erschlossenen Wohngebäude wurden im Rahmen des Stadtumbaus abgebrochen. Eine über die Erschließungsfunktion hinausgehende Funktion obliegt der Teilstrecke der Erich-Weinert-Straße nicht, so dass die Verkehrsbedeutung mit dem Abbruch entfallen ist.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Erich-Weinert-Straße und der daran anschließenden selbständigen Parkplätze liegt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage, Zimmer 650 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Eine in der Gemarkung Wörmlitz, Flur 6 der Stadt Halle (Saale) gelegene Teilstrecke der öffentlichen Straße Erich-Weinert-Straße und die daran anschließenden selbständigen Parkplätze werden auf Grund des Wegfalls ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke der Erich-Weinert-Straße beginnt im Norden an der Willi-Bredel-Straße und führt ca. 150 m Richtung Süden.

Eine weitere Teilstrecke führt nach ca. 15 m ab der Willi-Bredel-Straße nach Westen und mündet dort nördlich und südlich jeweils in selbständige Parkplätze mit einer Größe von ca. 1.370 m² (nördlicher Parkplatz) und 2.940 m² (südlicher Parkplatz).

Die einzuziehenden Bereiche umfassen Teilstücke der Flurstücke 17, 26, 27, 29, 30, 32, 37 und 38.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen geschaffen, brachliegende Verkehrsflächen umzugestalten, um das Nachwuchsleistungszentrum des HFC zu errichten. Hierdurch werden weitere Sportmöglichkeiten für Jugendliche und Familien geschaffen.

Anlage:
Lageplan